



RICHTLINIE

Richtlinie 2023 zur Förderung des Umstiegs von einer fossil betriebenen Raumheizung auf ein nachhaltiges Heizungssystem in Ein- und Zweifamilienhäusern

1 Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

2 Förderungsgegenstand

(1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern.

(2) Die Anlagen müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

(3) Gefördert wird nur der Ersatz bestehender fossiler Heizungsanlagen (z.B. Heizöl, Erdgas bzw. Flüssiggas, Kohle/Koks). Die Förderung im Zuge des Gebäudeneubaus ist nicht zulässig.

3 Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie.

4 Förderungsvergabe

(1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt, in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll, den Hauptwohnsitz begründet haben.

(3) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 vergeben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(4) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5 Erforderliche Unterlagen

(1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular, Seite 1 bis 4 des aktuellen Antragsformulars (in Original)

(2) Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie.

(3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie der jeweiligen Anlage(n) – ausgestellt auf den Förderwerber.

(4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen (in Kopie).

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <https://www.rudersdorf.at/Buergerservice/Formularservice/e-Government/erhaeltlich>.

6 Antragstellung

(1) Der Förderungsantrag ist gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die Marktgemeinde Rudersdorf, Kirchenplatz 1, 7571 Rudersdorf zu richten.

(2) Fehlende Unterlagen können von der Marktgemeinde Rudersdorf telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

(3) Ein Antrag gilt dann als eingereicht, wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:

- Förderansuchen
- erforderliche Abnahmeprotokolle
- Rechnungen sowie Zahlungsnachweise (ausgestellt auf den Förderwerber) über die zu fördernde(n) Anlage(n) und Komponenten.

(4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

7 Höhe der Förderung

MASSNAHME	FÖRDERHÖHE [EUR]
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	100,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	100,-
Warmwasserwärmepumpen	100,-
Heizungswärmepumpen (Luft-, Erd- oder Wasserwärmepumpe)	250,-
Hauszentralheizung über Biomasse	250,-

8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird.
- (2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (3) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (4) Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
- (5) Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- (6) Geförderte Anlagen sind zu mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (7) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach der letzten Förderungszusicherung möglich.
- (8) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

9 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- a) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Marktgemeinde Rudersdorf, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- b) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- c) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- d) Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

10 Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinie 2023 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern tritt am 1.1.2023 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab dem 1.1.2023 bei der Marktgemeinde Rudersdorf eingereicht werden.